

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 23/13 S

L 5 KR 15/13 B ER (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 10 KR 32/12 ER (SG Kiel)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

IKK Nord,
Lachswehrallee 1, 23558 Lübeck,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 26. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Kiel hat mit Beschluss vom 29.10.2012 den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Das Schleswig-Holsteinische LSG hat die dagegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 26.4.2013*).
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit Schreiben vom 13.5.2013 "das zulässige Rechtsmittel" eingelegt und erklärt, dass das Rechtsmittel "als Anhörungsrüge ... zu werten" sei.
- 3 Eine Beschwerde an das BSG ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Das LSG wird - ungeachtet der hier erfolgten Verwerfung der Beschwerde - in eigener Zuständigkeit zu prüfen haben, ob der Antragsteller in der Sache Anhörungsrüge (§ 178a SGG) erhoben hat.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

